



Article scientifique

Article

2019

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

How to interpret Ancient Law? Interdisziplinäre Tagung vom 27.–30.9.2017
im Archäologischen Landesmuseum in Konstanz, veranstaltet von Prof.
Dr. Matthias Armgardt (Universität Konstanz)

Forster, Doris

How to cite

FORSTER, Doris. How to interpret Ancient Law? Interdisziplinäre Tagung vom 27.–30.9.2017 im Archäologischen Landesmuseum in Konstanz, veranstaltet von Prof. Dr. Matthias Armgardt (Universität Konstanz). In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung, 2019, vol. 136, n° 1, p. 614–615. doi: 10.1515/zrgr-2019-0044

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:144046>

Publication DOI: [10.1515/zrgr-2019-0044](https://doi.org/10.1515/zrgr-2019-0044)

How to interpret Ancient Law?

*Interdisziplinäre Tagung vom 27.–30.9.2017
im Archäologischen Landesmuseum in Konstanz,
veranstaltet von Prof. Dr. Matthias Armgardt (Universität Konstanz)*

Historische Forschung lebt von der Interpretation historischer Quellen, doch weist der Tagungstitel „How to interpret Ancient Law?“ auf kein herkömmliches Thema. Die Interpretationsweise und das methodische Vorgehen von Rechtsgelehrten wurden im Rahmen der in Konstanz stattfindenden Tagung konsequent rechts-historisch untersucht.

Unter Bezugnahme auf die Disziplinen der Theologie, Linguistik und Rechtsphilosophie vermittelten die internationalen Referenten und Referentinnen dem Publikum anhand vielseitiger Beispiele einen sorgsam Überblick zu dieser grundlagenorientierten Frage. Neben eingeübten Deutungsmustern zeigten sich bei den antiken Rechtsanwendern und -gebern auch Fehlinterpretationen ihrer eigenen Rechtsquellen sowie fremder Rechtskonzepte, wie sie bspw. bei der Übertragung in den angehörigen Rechtskreis auftraten.

Prädestiniert für derartige, gleichfalls gegenwartsrelevante Phänomene ist das Feld der antiken Rechtsgeschichte u. a. aufgrund seiner kontinuierlichen Rechts-tradition und des Nebeneinanders der sprach- und kulturverschiedenen Rechtskreise. So schreiben einerseits Mischna und Talmud die jüdische Rechtstradition lange Zeit nach der Entstehung der Thora fort; andererseits finden sich darin mannigfaltige Beispiele, bei denen ‚fremdes‘ Recht über Sprachgrenzen hinweg herangezogen wird. Interpretation findet dabei in einer zweifachen Dimension statt: durch ‚bloßes‘ Übertragen in eine Fremdsprache (z. B. das hebräische *berit* als Vertrag oder Testament) als auch durch Anpassung eines ‚fremden‘ Rechtsinstitutes an das eigene Rechtssystem (z. B. die griechische *diatheke* im jüdischen Recht), wie Matthias Armgardt (Konstanz) eindrücklich in seinem Vortrag präsentierte.

Guido Pfeifer (Frankfurt) veranschaulichte die hermeneutischen Herausforderungen für die damalige Zeit typische lexikalische Listen anhand der keilschriftrechtlichen ‚Bürgerschaft‘, erwähnt in *ana ittišu* und *ur₅-ra = hubullu*. Während der Wortlaut der Quellen stets von ‚Händen‘ in der grammatikalischen Form eines abstrakten Plurals spricht, erweist der jeweilige Kontext, dass es sich hierin einmal um eine Form des Garantversprechens handelt, das andere Mal um einen Bürgenregress. Eckart Otto (München) sprach sowohl über die Parallelen von Bundesbuch und Keilschriftrechten als auch über Einflüsse biblischer Normen auf griechisches Recht. Die Überschneidungen deuteten zwar nicht auf eine allgemeine Rechtspraxis im Sinne eines ‚common law‘ hin, fortwährende Rückblicke auf das alte Recht wirkten sich dennoch auf die spätere Staatsgründung aus. Auf Bedeutungsverschiebungen innerhalb desselben Rechtskreises wies Catherine Hezser (London) in ihrem Vortrag zur Mehrdeutigkeit des Tatbestandes der Vergewaltigung und seiner Rechtsfolge hin, indem sie die biblischen Vorschriften mit denen des rabbinischen Rechts verglich, was zugleich Fragen zur systematischen Bedeutung der Thora für das jüdische Recht aufwarf. In seinem Vortrag zur Gesetzgebung Drakons demonstrierte

Gerhard Thür (Wien), wie sich eine Fehldeutung der eigenen Rechtsordnung einschleichen und verfestigen konnte. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass eine Methodenlehre im heutigen Sinne damals unbekannt war. Die Auslegungs- bzw. Deutungskompetenz folgte schlicht der festgelegten Zuständigkeitskompetenz.

Die Wechselwirkung von römischen und lokalem Recht bestätigte sich in mehreren Tagungsbeiträgen. Eva Jakab (Szeged – Budapest) erläuterte anhand einer erbrechtlichen Fallgestaltung, dass sich auf der einen Seite die Peregrinen in den Provinzen bewusst für die Anwendung römischen Rechts entschieden; auf der anderen Seite den Römern die Errichtung eines sog. ‚Griechischen Testaments‘ untersagt wurde. Den Einfluss des römischen Rechts im Kaufrecht demonstrierte Tiziana Chiusi (Saarbrücken) am Beispiel einer Urkunde aus dem Archiv der Barbatha. In der Zusammenschau wurde im Erb- und Familienrecht teils eine Bevorzugung der lokalen Rechte erkannt; für das Vertragsrecht blieb es hingegen regelmäßig bei dem in den Urkunden vorgefundenen römischen Rechtsverständnis mit geringen Anpassungen an die lokalen Bedürfnisse.

Details der Rechtsgebiete vertiefend analysierte Wolfgang Kaiser (Freiburg) eine Vielzahl verschiedener Handschriften zu Verwandtschaftsschemata. Hierbei deckte er subtile Abweichungen bzw. Ungenauigkeiten im Aufbau der Schemata als auch bei einzelnen Verwandtschaftsbezeichnungen auf. Bei derlei fehlenden Übereinstimmungen kann es sich um Übertragungsfehler, um Verfälschungen, aber auch um Korrekturen u. ä. handeln.

Als Antwort auf die titelgebende Fragestellung der Konferenz wurde in der abschließenden Diskussion darauf abgestellt, inwieweit in der Antike auf Methoden oder gar eine Rechtswissenschaft zurückgegriffen werden konnte, um Fehlinterpretationen vorzubeugen bzw. zu korrigieren. Die dafür erforderliche Erkenntnis der Interpretationsbedürftigkeit von Recht habe sich parallel mit der Entwicklung weg von einem ‚statischen‘ Recht hin zu einem ‚dynamischen‘ Recht durchgesetzt.

Die Tagung erwies sich als äußerst fruchtbar für den interdisziplinären Diskurs. Dokumentiert wird der fächerübergreifende Gedankenaustausch durch den bei Brill in der Reihe „Ancient Law and Religion“ erscheinenden Tagungsband. Für die Finanzierung der Veranstaltung gilt der Fritz Thyssen Stiftung besonderer Dank.

Konstanz

Doris Forster*)

*) doris.forster@uni-konstanz.de